

2. Verordnung vom 22\* 4\* 1965 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe (GBI\* II S. 345) - § 12 nimmt zu der Geheimhaltungspflicht Stellung.
3. Anordnung vom 1\* 11. 1965 über das Verfahren zur Genehmigung soziologischer Untersuchungen (GBI. II S. 797). - § 5 besagt, daß die Materialien vertraulich zu behandeln sind.
4. Verordnung vom 2. 11. 1966 über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der DDR zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee - Kontrollverordnung - (GBI. II S. 823).
5. Anordnung vom 28. 12. 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBI. II, 1967 S. 55).
6. Anordnung vom 1. 3. 1967 über das Statut des Instituts für Kommunalwirtschaft (GBI. II S. 209) - § 11 betont die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und zwar auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.
7. Anordnung vom 17. 5. 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst - Postscheckverordnung (GBI. II S. 343) - § 29 behandelt das Postscheck- und Postspargirogeheimnis.
8. Anordnung vom 17. 5. 1968 über den Postsparkassendienst - Postsparkassenordnung (GBI. II S. 348) - § 15 behandelt das Postsparkassengeheimnis.
9. Verordnung vom 31. 5. 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBI. II S. 407). § 23 behandelt ausführlich die gegenseitigen Pflichten zur Wahrung der Geheimhaltung.
10. Verordnung vom 19. 2. 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBI. II S. 163) § 7 behandelt die Wahrung der Dienstgeheimnisse.

In § 245 Abs. I StGB wird die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen durch die zur Geheimhaltung verpflichteten Personen unter Strafe gestellt. Die Pflicht zur Geheimhaltung muß im Zeitpunkt der Tatbegehung bestanden haben, sie muß ebenso dem Täter bei seiner Tatbegehung bekannt gewesen sein\*